

|         |      |              |
|---------|------|--------------|
| Vorname | Name | Geburtsdatum |
|---------|------|--------------|

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

vor Ihrer Einstellung in den öffentlichen Dienst werden Sie auf Ihre Pflicht zu Verfassungstreue im öffentlichen Dienst hingewiesen (Anlage 1). Sie erhalten ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (Anlage 2).

Sie werden gebeten,

- den Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue (Anlage 3) auszufüllen und zu unterzeichnen,
- die Erklärung (Anlage 4) zu unterzeichnen und
- den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation (Anlage 5) auszufüllen und zu unterzeichnen.

Auszug aus der  
**Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst**  
vom 3. Dezember 1991 Az.: B III 3-180-6-403,  
(Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerföDBek)  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. September 2016  
(Az.: B II 2 – G2/16-2)

...  
**Teil 2 Verfahren**

- ...
2. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere
- eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind.  
Unterbleibt die Übermittlung von Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz, weil aus Rechtsgründen eine Befugnis zur Übermittlung an die Einstellungsbehörde nicht besteht, und gelangen diese Erkenntnisse anderweitig zur Kenntnis der Einstellungsbehörde, so sind diese im Einstellungsverfahren nicht zu berücksichtigen, wenn für die Einstellungsbehörde erkennbar ist, dass es sich um Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz handelt.
  - eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers.
3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen. Bei Bewerbern, die im Fragebogen gemäß Anlage 2 ihre Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR verschwiegen haben, soll die Ernennung zurückgenommen werden (§ 12 BeamtStG). Im Übrigen kann bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet eine befristete Beschäftigung für die Dauer von zwölf Monaten unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Überprüfung vorgenommen werden, wenn aus dringenden dienstlichen Gründen die Auskunft des Bundesbeauftragten nicht abgewartet werden kann und besondere Verdachtsmomente nicht bestehen.
4. In folgenden Fällen ist in jedem Fall gemäß Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen:  
Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben:  
Islamische Republik Afghanistan, Arabische Republik Ägypten, Demokratische Volksrepublik Algerien, Königreich Bahrain, Volksrepublik Bangladesch, Staat Eritrea, Republik Indonesien, Republik Irak, Islamische Republik Iran, Staat Israel – Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit –, Republik Jemen, Haschemitisches Königreich Jordanien, Republik Kasachstan, Kirgisische Republik, Staat Kuwait, Libanesisches Königreich Libyen, Königreich Marokko, Islamische Republik Mauretanien, Sultanat Oman, Islami-

sche Republik Pakistan, Königreich Saudi-Arabien, Bundesrepublik Somalia, Republik Sudan, Arabische Republik Syrien, Republik Tadschikistan, Tunesische Republik, Turkmenistan, Republik Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.

Bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen – sogenannte Staatenlose – oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.

## Anlage 1

### **Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst**

Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG)

Dementsprechend darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern einzutreten.

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. - ; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S.85 ff. -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,

die Volkssouveränität,

die Gewaltenteilung,

die Verantwortlichkeit der Regierung,

die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,

die Unabhängigkeit der Gerichte,

das Mehrparteienprinzip,

die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,

das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.

## Verfassungstreue im öffentlichen Dienst;

hier: Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (nicht abschließend)  
(Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 18.04.2016 mit späteren Änderungen)

## 1. Linksextremismus

Antifaschistisches Aktionsbündnis  
Antifaschistisches Komitee – Stopp die schwarzbraune Sammlungsbewegung (AKS)  
Antikapitalistische Linke (AKL)  
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)  
Arbeitsgemeinschaft Cuba Si (Cuba Si)  
Autonome Gruppen einschließlich örtlicher Gruppierungen  
Bamberger Linke (BaLi)  
Deutsche Friedens-Union (DFU)  
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)  
Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)  
Frauenverband Courage  
Freie Deutsche Jugend (FDJ)  
GegenStandpunkt (GSP), früher: Marxistische Gruppe (MG) – aufgelöst im Mai 1991 –  
Geraer/Sozialistischer Dialog (GSoD)  
internationale sozialistische linke (isl)  
Jugend gegen Rassismus in Europa (JRE)  
Jugendverband REBELL  
Kommunistische Partei Deutschland („Sektion Ost“, Sitz Berlin)  
Kommunistische Plattform (KPF)  
Kommunistischer Hochschulbund (KHB)  
Linksjugend (solid)  
Marx 21  
Marxistisches Forum (MF)  
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)  
Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis München gegen Krieg  
Münchner Kurdistan-Solidaritätskomitee  
Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB)  
Rote Hilfe e. V. (RH)  
Solidarität International (SI)  
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)  
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)  
Sozialistische Linke (SL)  
Verein für Arbeiterbildung Nordbayern  
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA)  
Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (VOLKSFRONT)

## 2. Rechtsextremismus

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)  
Augsburger Bündnis – Nationale Opposition (AB-NO)  
Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit September 2000  
Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.  
Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg  
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg  
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München  
Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)  
Bürgerinitiative Soziales Fürth (BISF)  
Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)  
Der Dritte Weg (III. Weg)  
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)  
Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP) bis 2008  
Deutsche Volkunion (DVU)  
Deutsche Volkunion e. V. (DVU) einschließlich ihrer Aktionsgemeinschaften  
Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee  
Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)  
DIE RECHTE  
Die Republikaner (REP) bis 2008  
Exilregierung des Deutschen Reiches  
Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004 –  
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995 –  
Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.  
Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFFP)  
Heimattreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009  
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)  
Identitäre Bewegung Deutschland  
Junge Nationaldemokraten (JN)  
Kampfbund Deutscher Sozialisten (KDS) – 2008 aufgelöst –  
Midgard e. V.  
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)  
Nügida  
Pegida Franken  
Pegida München e. V.  
Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie  
Kameradschaft Hof, Bund Frankenland e. V., Kameradschaft Unterfranken, Kameradschaft München Nord, Freie Nationalisten Bayerischer Wald usw.  
Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)  
Ring Nationaler Frauen (RNF)  
Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)  
Überregionale Kameradschaftsbündnisse wie Freies Netz Süd (FNS), Nationales Bündnis  
Niederbayern (NBN) oder Freier Widerstand Süddeutschland (FWS)  
3. Islamistische/islamistisch-terroristische/ ausländerextremistische Bestrebungen  
Abu Nidal Organisation (ANO)  
Abu Sayyaf  
Ahl us-Sunnah wal Jama'a (Salafi)  
Ahrar al-Sham (Hakarat Ahrar a-Sham)  
Al Moqawama Al Islamiya (Islamischer Widerstand)  
Al-Aqsa Brigaden  
Al-Aqsa e. V.  
Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppen – GI –)  
Al-Ittihad al-Islami (Islamische Vereinigung), Somalia  
Al-Nahda, auch: En Nahda  
Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front  
Al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (Jemen, Saudi-Arabien)

Al-Qaida im Islamischen Maghreb (AQM), früher: Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)  
Al-Qaida im Zweistromland, auch Basis des Jihad im Zweistromland, Al-Qaida im Irak, Al-Qaida für den Jihad im Zweistromland  
Al-Qassem Brigaden  
Al-Tauhid, auch: Al-Tahwid  
Ansaar International / Düsseldorf e. V.  
Ansar al-Islam, bzw.: Jaish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran-Einheit, Kurdische Hamas  
ansarul aseer  
Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) – in Deutschland verboten seit 1993 –, weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistan (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistan (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistan (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK)  
Asbat al-Ansar (AaA)  
Baath-Partei, Irak  
Babbar Khalsa International (BK)  
Befreiungsarmee von Kosovo (UCK)  
Bewaffnete Einheiten der Armen und Unterdrückten (FESK)  
Bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)  
Ciwanen Azad  
Dar al-Shabab (Internationaler Jugendverein Dar al-Shabab e. V.) – in Deutschland verboten seit 2014 –  
Dawa-Team Frankfurt am Main (DAWAFFM) – in Deutschland verboten seit 2013 –  
Demokratische Front für die Befreiung Palästinas (DFLP)  
Demokratische Jugend (DEM-GENC)  
Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Deutschland (NAV-DEM), früher: Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e. V. (YEK-KOM)  
Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – in Deutschland verboten seit 1983 –  
Die Wahre Religion (DWR)  
Einladung zum Paradies (EZP) – in Deutschland verboten seit 2011 –  
Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V. (EMUG)  
Farben für Waisenkinder e. V. (FFW), früher: Waisenkinderprojekt Libanon e. V. (WKP)  
Fazilet Partisi – FP – (Tugendpartei)  
Federal Islamic Organisation Europe (FIOE)  
Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF)  
Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF)  
Föderation der demokratischen Aleviten (FEDA bzw. DAF), früher: Föderation der Aleviten aus Kurdistan (FEK bzw. KAF), Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB bzw. YEK)  
Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan) – in Deutschland verboten seit 1993 –  
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTFD)  
Freiheitsfalken Kurdistan (TAK)  
Harakat Al-Shabab (Somalia)  
Harakat Ul-Ansar, Kaschmir  
Harekat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin), Kaschmir/Pakistan  
Haus der Kurdischen Künstler e. V. (früher: HUNERKOM)  
Helfen in Not e. V.  
Help4Ummah e. V.  
Hezb-i Islami (HIA)  
Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – in Deutschland verboten seit 2001 –  
Hisbul-Islami (Somalia)  
Hizb Allah (Partei Gottes)  
Hizb ut-Tahrir (Partei der islamischen Befreiung)  
International Sikh Youth Federation (ISYF)  
Islamic Movement of Kurdistan (IMK)  
Islamische Audios – in Deutschland verboten seit 2013 –  
Islamische Avantgarden  
Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)  
Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD) und deren Islamische Zentren (IZ)  
Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG)  
Islamische Gesellschaft Kurdistan (CIK), früher: Islamische Bewegung Kurdistan (KIH) bzw. Islamischer Bund Kurdistan (HIK) – Nebenorganisation des KONGRA GEL –  
Islamische Heilsfront (FIS)  
Islamische Jihad Union (IJU)  
Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)  
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)  
Islamischer Bund Palästina (IBP)  
Islamischer Humanitärer Entwicklungsdienst (IHED)  
Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – in Deutschland Betätigungsverbot seit 2014  
Ismail Aga Cemaati (IAC)  
Jabhat al-Nusra(h), (al-)Nusra(h) Front  
Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen  
Jama'at Islamiya Kurdistan (Islamische Gruppe Kurdistan, auch Komele Islami le Kurdistan, Komala Islami, Jama'at Islami, Group Islam Bapir, Ali Bapir Jam'at Islami Irak)  
Jama'at wa'l Dawa, früher: Laskhar-e Tayyba  
Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft), Indonesien  
Jihad Islami (JI)  
Jund al Nusrah  
Jund al-Sham (JaS) [Anmerkung: jihadistisch-salafistische Organisation im Libanon]  
Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham [Anmerkung: jihadistische Organisation in Syrien]  
Kata'ib Ahrar al Sham (KAS)  
Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK)  
Konföderation der unterdrückten Migranten in Europa (AvEG-Kon)  
Kongress der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa (KCD-E), früher: Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD)  
Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK), früher: Kurdische Demokratische Volkunion (YDK), zuvor: Nationale Befreiungsfront Kurdistan (ERNK), – in Deutschland verboten seit 1993 –

Kurdische Frauenbewegung in Europa (TJKE, AKKH), Verband der stolzen Frauen (KJB) mit den Gruppierungen Freie Frauenverbände (YJA), Freie Frauenbewegung (YJA-STAR) und Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (PAJK), früher: Partei der freien Frauen (PJA), zuvor: Union der freien Frauen aus Kurdistan (YAJK)  
Kurdischer Nationalkongress (KNK)  
Kurdischer Roter Halbmond (HSK)  
Kurdistan Informationsbüro in Deutschland (KIB) – verboten seit 1995 –  
Kurdistan Informations-Zentrum (KIZ)  
Kurdistan-Komitee e. V., Köln – verboten seit 1993 –  
Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)  
Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK)  
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)  
Medizin mit Herz e. V.  
Millatu Ibrahim – in Deutschland verboten seit 2012 –  
Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. – verboten seit 2005 –  
Muslimbruderschaft (MB)  
Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)  
Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRRI)  
Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)  
Partei der Nationalen Bewegung (MHP)  
Partizan (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten – TKP/ML)  
Refah Partisi – RP – (Wohlfahrtspartei)  
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – in Deutschland verboten seit 1998  
Saadet Partisi – SP – (Partei der Glückseligkeit)  
Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)  
Solidaritätskomitee mit den politischen Gefangenen in der Türkei (DETUDAK)  
Tablighi Jama'at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh  
Tawhid Germany / Tauhid Germany / Team Tauhid Media – in Deutschland verboten seit 2014 –  
Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)

Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballah/ Hizbollah / Hizb Allah  
Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) und Abspaltung Partizan-Flügel  
Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C Devrimci Sol) – in Deutschland verboten seit 1998 –  
Union der Journalisten Kurdistans (YRK)  
Union der kurdischen Lehrer, Union der Lehrer aus Kurdistan (YMK)  
Union Islamischer Studentenvereine in Europa (U.I.S.A.)  
Union zur Pflege der kurdischen Kultur und Kunst (YRWK)  
Verband der StudentInnen aus Kurdistan (YXK)  
Vereinigung der demokratischen Jugendlichen Kurdistans (KOMALEN-CIWAN), vormals: Bewegung der freien Jugend Kurdistans (TECAK), früher: Union der Jugendlichen aus Kurdistan (YCK)  
Volksfront für die Befreiung Palästinas – Generalkommando– (PFLP-GC)  
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)  
Volksmujahidin Iran-Organisation (MEK)  
Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)  
Wahrheit im Herzen (DWIH)  
Yatim Kinderhilfe e. V.  
**4. Extremismus sonstiger Art**  
Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)  
DIE FREIHEIT Bayern  
Pegida Nürnberg  
Politically Incorrect Gruppe München (PI-München)  
Reichsbürgerbewegung (bspw. Exil-Regierung Deutsches Reich, Bundesstaat Bayern, Heimatgesellschaft Gemeinde Chiemgau) und sog. Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)  
Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen

## Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue

Von dem mir übergebenen Verzeichnis<sup>1</sup> extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

Nein  
Ja

\_\_\_\_\_  
(Organisation)

\_\_\_\_\_  
(Zeitraum)

\_\_\_\_\_  
(Funktion)

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

Nein  
Ja

\_\_\_\_\_  
(Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen)

\_\_\_\_\_  
(Zeitraum)

\_\_\_\_\_  
(Funktion)

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

Nein  
Ja

\_\_\_\_\_  
(Zeitraum)

\_\_\_\_\_  
(Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung)

Waren Sie sogenannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste/Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

Nein  
Ja

Falls ja, nähere Angaben:

\_\_\_\_\_

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

Nein  
Ja

Falls ja, kurze Erläuterung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für den Fall, dass in dem Verfahren nach Teil 2 Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreue-Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerfStöDBek) eine Anfrage durchzuführen ist, erkläre ich meine

### Zustimmung

**zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.**

Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerfStöDBek).

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anlage 4

### Erklärung

Auf Grund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird,
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 29. Oktober 1996 Nr. 476 - 1 – 160, geändert mit Bekanntmachung vom 6. November 2001

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozialtechnologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen. Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben. Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, daß er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in Art. 62 bis 64, 66 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der **Anlage** befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 12 BayBG) begründen. In einem Gespräch ist – unter Vorhalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-Organisation – dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von den die Zweifel begründenden Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen. Ist zur Erreichung eines Berufsziels eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen. Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z.B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.
2. Wird bekannt, daß ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.
3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.
4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

**Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation**

Anläßlich meiner Bewerbung um Einstellung beantworte ich folgende Fragen:

1. Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z.B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?  
*Unter den Begriff Organisationen fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology-Organisation, d.h. z.B. auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.*  
Nein  
Ja, nämlich \_\_\_\_\_ (Bezeichnung)
2. Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?  
Nein  
Ja, nämlich \_\_\_\_\_ (Bezeichnung)
3. Nahmen Sie in den letzten zwölf Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o.ä. bei o.g. Gruppierungen teil, die die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?  
Nein  
Ja, nämlich \_\_\_\_\_ (Bezeichnung)
4. Unterstützen Sie o.g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell?  
Nein  
Ja, nämlich \_\_\_\_\_ (Art und Weise der Unterstützung)
5. Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach diesen Methoden geschult?  
Nein  
Ja

|       |              |
|-------|--------------|
| Datum | Unterschrift |
|-------|--------------|

**Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:**  
Hinsichtlich des Zwecks der Erhebung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen. Ohne die Beantwortung der Fragen wird der Antrag nicht bearbeitet.

1) Vgl. Anlage 2 und Formblatt 19